

Satzung der Stadt Peitz über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

Die Stadt Peitz erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 II Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854) zuletzt geändert am 01.05.2002 (BGBl. I S. 1467) aufgrund des Artikels 50 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. April 2002 und § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - vom 10.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) die folgende von der Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 31.07.02 beschlossene Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis
- § 5 Versagung und Widerruf
- § 6 Haftung
- § 7 Gebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Zwangsmittel
- §10 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- Anlage 2: Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- Anlage 3: § 2 Abs. 2 BbgStrG
- Anlage 4: Gebührentarife Sondernutzung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen in der Stadt Peitz ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören alle im § 2, Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile (Anlage 3 dieser Satzung).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis des Amtes Peitz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, so weit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße sind gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 FStrG der Teil, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Verkehrsnetzes dient.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, so weit diese nicht unter besondere Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich oder nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Die erlaubnisfreie Sondernutzung ist widerruflich. Besteht ein öffentliches Interesse, kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Alle sonstigen, nicht in der Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis des Amtes Peitz. Als derartige Sondernutzung kommen unter anderem die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen des Amtes Peitz dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

So weit mit dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Amt Peitz ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist das Amt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,

- e) die Straße eingezogen werden soll. So weit das Amt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht entrichtet.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Das Amt Peitz kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen dem Amt Peitz vorzulegen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:
- 1. der Einwirkung auf die Substanz der Straße
 - 2. der Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 - 3. dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 - 4. der Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
- 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(4) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt werden oder von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und so weit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(5) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(6) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Gebührenbefreiung besteht, bei der Durchführung von wohltätigen, sportlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen.

(8) Sondernutzungen die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung genehmigt wurden, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- § 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 1000,00 geahndet werden.

§ 9 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - vom 13.12.91 (GVBl. I, S. 636) i.V.m. den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG - vom 18.12.1991 (GVBl. I, S. 661) durch das Amt ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 13.01.2003

Peitz, den 13.01.2003

gez. Heinrich Gellner
Bürgermeister

gez. Dr. Guido Odendahl
Amtdirektor

- Siegel -

*Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo"
Ausgabe 01/2003 vom 15.01.2003 veröffentlicht.*

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Peitz über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten.

Erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 2 der Satzung)

(1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstige Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

(2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).

(3) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften der Satzungen der Gemeinden des Amtes zur Gestaltung des Ortsbildes in der Gemeinde und über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an den Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 oder § 48 Abs. 11 des BbgStrG Anwendung finden.

(4) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:

a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,

b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m Breite von mindestens 2 m

(5) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

Anlage 2

zur "Satzung der Stadt Peitz über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten"

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung)

1. Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Containern und Gerüsten
2. Ortsfeste Verkaufsstände
3. Ambulante Verkaufseinrichtungen
4. Straßencafés, Biergärten und Eisdielen
5. Aufstellung von Warenautomaten
6. Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung
7. Eingriffe in die Substanz der Straße
8. vorübergehendes Einrichten von Parkstellflächen zu besonderen Anlässen
9. Werbeanlagen mit Einschränkung des Gemeingebrauches
10. Sondernutzungen in allen übrigen Fällen

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Peitz über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

§ 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I Nr. 11 vom 15.06.1992)

§ 2 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu der öffentlichen Straße gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten, sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

Anlage 4

Gebührentarif Sondernutzung

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

1. Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Containern und Gerüsten, je Woche und qm 0,50 €
2. Ortsfeste Verkaufsstände, Tagesgebühren 1,00 € je qm
3. Ambulante Verkaufseinrichtungen, Tagesgebühren 0,50 € je qm
4. Straßencafe's, Biergärten und Eisdielen, Wochengebühren je qm 0,50 €
5. Aufstellung von Warenautomaten, Tagesgebühr je qm 0,50 €
6. Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung, Wochengebühr je qm 0,50 €
7. Eingriffe in die Substanz der Straße, Wochengebühren je qm 1,00 €
8. vorübergehendes Einrichten von Parkstellflächen zu besonderen Anlässen, Tagesgebühren je PKW 1,00 €, je Bus 5,00 €
9. Werbeanlagen mit Einschränkung des Gemeingebrauches, Tagesgebühren je qm 0,50 €
10. Sondernutzungen in allen übrigen Fällen, Wochengebühr je qm 0,50 €

Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben.

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Peitz wird im „Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz“ Ausgabe 01 vom 15.01.2003, öffentlich bekannt gemacht.